



Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An die Landrätinnen
und Landräte

An die Oberbürgermeisterinnen
und Oberbürgermeister

im Land Rheinland-Pfalz
per Email

DER STAATSEKRETÄR

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de

www.mffki.rlp.de

16.12.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		David Profit David.Profit@mffki.rlp.de	06131/16-56 41 06131/16-17 56 41

Verteilkonzept

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte,
sehr geehrte Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,

wir hatten im Jahr 2023 eine starke Fluchtaufnahme. Der ADD-Präsident hat Ihnen bereits die Erwartungen für 2023 mitgeteilt. Wir werden einen engen, solidarischen Schulterschluss der gesamten kommunalen Familie und des Landes benötigen, um diese Situation miteinander gut zu meistern. Uns ist es wichtig, dass wir unsere Zusammenarbeit – soweit das jetzt möglich ist – vorab verlässlich und transparent ordnen sowie regelmäßig Anpassungsbedarfe prüfen.

Das Land wird zur Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen bei der Aufnahme und Unterbringung Geflüchteter und Vertriebener die sog. „Pufferung“ in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes fortzusetzen. Hierzu wird das Land bis Ende 2023 rund 6.000 Plätze in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes vorhalten bzw. auch einen Kapazitätsaufbau fortsetzen. Wir werden eine verlässliche und bezogen auf die Landkreise und kreisfreien Städte gleichmäßige Verteilung innerhalb eines Quartals vornehmen.

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61



Anbei übersende ich Ihnen die ab dem 01.01.2023 gültigen, neuen Verteilquoten und die Verteilkonzepte für 2023. Diese wurden durch das Ministerium für Familien, Frauen, Kultur und Integration im Dialog mit der ADD erarbeitet und mit den Kommunalen Spitzenverbänden erörtert

Das neue Verteilkonzept für den Asylbereich beinhaltet nicht nur erstmals eine Prognose zur weiteren Fluchtaufnahme im 1. Halbjahr 2023, sondern legt auch den Grundstein für ein verlässliches und transparentes Verfahren bei der Verteilung Geflüchteter. Zudem wird das Konzept künftig an die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Fluchtaufnahme angepasst und regelmäßig zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden erörtert werden. Insofern bin ich zuversichtlich, dass die Neukonzeption der Verteilung einen spürbaren Mehrwert für uns alle darstellen wird.

Lassen Sie mich die wesentlichen Änderungen im Folgenden kurz skizzieren:

1. Bildung der Verteilquoten

Die Verteilung der Personengruppen des § 1 Abs. 1 Hs. 1 und Abs. 1a des Landesaufnahmegesetzes erfolgt ab dem Jahr 2023 nunmehr in **drei unterschiedlichen Verteilsträngen**, für die **jeweils eigene Verteilquoten** gebildet werden:

- Die Verteilquote „VQA“ betrifft den Verteilstrang für Personen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Hs. Nr. 1 bis 4 des Landesaufnahmegesetzes (Asyl).
- Die Verteilquote „VQUS“ betrifft den Verteilstrang für Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Hs. Nr. 5 bis 7 des Landesaufnahmegesetzes (Vertriebene aus der Ukraine mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, die keinen Asylantrag gestellt



haben, sowie alle über Sonderaufnahmen des Bundes und ggf. des Landes nach RLP Kommenden).

- Die Verteilquote „VQSp“ betrifft den Verteilstrang für Personen nach § 1 Abs. 1a des Landesaufnahmegesetzes (Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler).

2. Berechnung der Verteilquoten

Die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner bildet auch künftig den maßgeblichen Parameter für die Ermittlung der kommunenscharfen Verteilquote. Künftig wird hierbei auf eine **stichtagsbezogene Auswertung** des Meldesystems **EWOIS** abgestellt. Die maßgebliche Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner für die Berechnung der Verteilquote 2023 wurde zum Stichtag 30. November 2022 ermittelt.

Hierauf aufbauend wird in einem zweiten Schritt der ermittelte „Bevölkerungswert“ dort, wo angezeigt, um bestimmte **Korrekturfaktoren** abgesenkt. Als Korrekturfaktoren gelten hierbei die befristete Aussetzung von der Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz sowie die Berücksichtigung der Belastungen der Sitzkommunen durch Landesaufnahmeeinrichtungen und ihre Außenstellen.

Im dritten Schritt wird der prozentuale Anteil jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt an der Summe der im zweiten Schritt ermittelten korrigierten „Bevölkerungswerte“ ermittelt. Dieser ermittelte prozentuale Wert stellt die für die Verteilung maßgebliche Quotengrundlage dar.

3. Verteilquote für die Mittelverteilung nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes



Die Ermittlungsgrundlage für die Mittelverteilung nach § 3 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (35 Mio. Euro Pauschale) bildet die allgemeine Verteilquote ohne Berücksichtigung etwaiger Korrekturfaktoren. Dies gilt vor dem Hintergrund, dass der Landkreis Ahrweiler zwar in 2023 nicht aufnehmen wird dort aber Geduldete leben.

Weitere Details entnehmen Sie bitte den beigefügten Dokumenten.

Ich darf Ihnen auf diesem Weg gute Weihnachtstage und einen guten Start in das neue Jahr wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

David Profit
Staatssekretär